

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Niklas Schrader und Stefanie Fuchs (LINKE)**

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

**Tod eines Obdachlosen durch Polizeieinsatz in Niederschöneweide**

und **Antwort** vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 145

vom 09. Juni 2022

über Tod eines Obdachlosen durch Polizeieinsatz in Niederschöneweide

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 20. April 2022 wurde in der Brückenstraße im Ortsteil Niederschöneweide der 39-jährige Obdachlose M. in Folge eines Polizeieinsatzes wegen eines mutmaßlich von ihm und zwei weiteren Obdachlosen hervorgerufenen Hausfriedensbruchs durch Reizgas verletzt (Polizeimeldung Nr. 0874). Daraufhin verlor er das Bewusstsein und verstarb eine Woche später im Krankenhaus. Wurde im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz ein Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren auch gegen Polizeidienstkräfte eingeleitet?
  - a. Wenn ja, gegen wie viele Personen bzw. Dienstkräfte welcher Untergliederungseinheiten aufgrund welcher jeweiligen Tatvorwürfe?
  - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1.:

Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren zur Klärung eines Tatverdachts wegen Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet. Es betrifft zwei Dienstkräfte der Polizei Berlin vom Abschnitt 35.

Seitens der Disziplinarvorgesetzten der am Einsatz beteiligten Dienstkräfte wurde bislang kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Es werden zunächst die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren abgewartet.

2. Inwiefern nehmen Ermittlungen des Vorfalls die Verhältnismäßigkeit insbesondere des Einsatzes von Reizstoffsprühgeräten und körperlicher Gewalt gegen die Person in den Blick?

Zu 2.:

Die zur Erforschung des Sachverhalts und der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen erforderliche Ermittlung der be- und entlastenden Umstände durch die Staatsanwaltschaft dauert derzeit noch an.

3. Wurde der Versuch unternommen, die weiteren zwei bei dem Polizeieinsatz anwesenden Personen zu ermitteln und als Zeugen zu dem Vorfall zu befragen?
  - a. Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
  - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 3.:

Die Personalien dieser Zeugen sind der Polizei Berlin bekannt. Darüber hinaus können derzeit keine Angaben gemacht werden, da das Ermittlungsverfahren noch andauert.

4. Aus welchem Anlass und aus welchem Grund erfolgte der Einsatz von Reizstoff welchen genauen Typs und wurde dieser Einsatz dem Betroffenen angedroht? Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Zu 4.:

Der Einsatz des Reizstoffes erfolgte aufgrund eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Form von Schlägen, Tritten und dem Werfen einer Glasflasche. Eingesetzt wurde das dienstlich gelieferte Reizstoffsprühgerät RSG 3 (Reizstoff Pfeffer). Aufgrund der Gegenwärtigkeit des rechtswidrigen Angriffs konnte der Einsatz dem Betroffenen gegenüber nicht angedroht werden.

5. Welche mildereren Maßnahmen als die schlussendlich gegen die betroffene Person vorgenommenen wurden nach Kenntnis des Senats von den Dienstkräften, die bei dem unter 1. genannten Polizeieinsatz beteiligt waren, geprüft oder erfolglos unternommen, um eine Eskalation der Situation zu vermeiden?

Zu 5.:

Der Tatverdächtige wurde durch die Dienstkräfte mehrfach mündlich aufgefordert das Treppenhaus zu verlassen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach und reagierte zunehmend unkooperativ und aggressiv.

6. Hat die Polizei eine Pressemitteilung über den Umstand veröffentlicht, dass die betroffene Person aufgrund eines Polizeieinsatzes im Krankenhaus stationär aufgenommen wurde und anschließend offenbar dort verstorben ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Pressestelle der Polizei Berlin erlangte erst am 3. Juni 2022 aufgrund eigener Recherchen Kenntnis über den Tod der Person. Eine dahingehende Meldung wurde zwar noch am selben Tag gefertigt, jedoch nicht veröffentlicht. Dies liegt darin begründet, dass eine sogenannte Gemeinsame Meldung mit der Staatsanwaltschaft Berlin zu erfolgen hatte, jedoch konnte diese mit Blick auf das noch laufende Verfahren vorerst keine Freigabe erteilen. Nunmehr ist beabsichtigt, eine solche Gemeinsame Meldung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu veröffentlichen.

Gerade in Fällen, in denen polizeiliches Handeln einer Prüfung unterliegt, ist es der Polizei Berlin wichtig, initiativ zu kommunizieren.

Die stationäre Aufnahme des Betroffenen in einem Krankenhaus wurde in der Polizeimeldung Nr. 0874 vom 21. April 2022 mitgeteilt.

7. In welchem Krankenhaus ist die Person nach Kenntnis des Senats verstorben?

Zu 7.:

Die Benennung des Krankenhauses kommt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen nicht in Betracht.

8. Wurde ein Verfahren zur Ermittlung der Todesursache durchgeführt?  
a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 8.:

Nach Abschluss des Todesermittlungsverfahrens wurde das in der Antwort zu Frage 1 genannte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet. Die Ermittlungen dauern noch an.

9. Ist nach Kenntnis des Senats nach dem Polizeieinsatz und der Krankenhauseinweisung des Betroffenen versucht worden, eine offenbar für ihn eingesetzte rechtliche Betreuungsperson zu kontaktieren und sie über den Vorfall und den Krankenhausaufenthalt zu informieren?

Zu 9.:

Im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens wurde seitens der Polizei Berlin Kontakt mit der amtlich bestellten Betreuungsperson des Verstorbenen aufgenommen.

Durch Personal eines Krankenhauses wird grundsätzlich eine für Gesundheitsfragen eingesetzte rechtliche Betreuungsperson kontaktiert, wenn dem Krankenhaus dieser Umstand bekannt ist bzw. bekannt wird. Über das konkrete Vorgehen des Krankenhauses liegen dem Senat jedoch keine Erkenntnisse vor.

10. Kann nach Kenntnis des Senats ausgeschlossen werden, dass der betroffene 39-jährige Obdachlose (mit-) ursächlich an den Folgen des polizeilichen Einsatzes von Reizstoff verstorben ist? Wenn ja, wie genau kann dies ausgeschlossen werden?

Zu 10.:

Die staatsanwaltlichen Ermittlungen dauern derzeit noch an. Die Beantwortung der Frage ist erst nach Abschluss dieser Ermittlungen möglich.

11. Gegen wie viele Personen, welche am 28. Mai 2022 versucht haben sollen, in Treptow-Köpenick Plakate mit einer von Pressemeldungen abweichenden Beschreibung des unter 1. genannten Polizeieinsatzes zu verkleben, hat die Polizei Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe eingeleitet?
- Wie stellt sich der zugrundeliegende Tathergang nach Kenntnis des Senats dar?
  - Welche polizeilichen Maßnahmen wurden gegen die Personen im Einzelnen ergriffen?
  - Wurden Beschuldigte in den Polizeigewahrsam verbracht und aus welchen genauen Gründen war dies erforderlich?
  - Wurden bei Beschuldigten erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt, wenn ja welche und aus welchen Gründen waren diese erforderlich?
  - Welche Dienstkräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten sind bzw. waren an dem Polizeieinsatz vor Ort, in die Feststellung der Beschuldigten sowie die möglicherweise andauernden Ermittlungen beteiligt?

Zu 11.:

Ein entsprechender Sachverhalt ist in der Polizei Berlin als Einsatz vom 23. Mai 2022 bekannt.

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Sachbeschädigung gegen zwei tatverdächtige Personen eingeleitet.

Zu a.:

Die beiden tatverdächtigen Personen wurden dabei beobachtet, wie sie mittels Leim Plakate an eine Lichtsignalanlage klebten. Gleichartige Plakate waren bereits an vorhergehenden Tagen im direkten Nahbereich festgestellt und als Sachbeschädigung erfasst worden.

Zu b.:

Beide tatverdächtige Personen wurden vorläufig festgenommen, während der Durchsuchungsmaßnahmen mit Handfesseln gesichert, erkennungsdienstlich behandelt und nach Beschlagnahme der Tatmittel wurden sie aus dem polizeilichen Gewahrsam wieder entlassen.

Zu c.:

Ja. Für eine sachgerechte erkennungsdienstliche Behandlung ist die Durchführung in einer hierfür vorgesehenen Dienststelle der Polizei Berlin – in diesem Fall dem Gewahrsam City der Polizeidirektion Zentrale Sonderdienste – notwendig.

Zu d.:

Die erkennungsdienstlichen Behandlungen erfolgten auf Grundlage des § 81b 2. Alternative der Strafprozessordnung. Zur Begründung dieser Maßnahme müsste die individuelle gefahrenabwehrrechtliche Prognose mitgeteilt werden, dies ist jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich.

Zu e.:

An dem Polizeieinsatz vor Ort sowie der Feststellung der tatverdächtigen Personen waren Dienstkräfte der Polizeiabschnitte 35 und 48 beteiligt. Die Sachbearbeitung der Strafanzeige erfolgt im Fachkommissariat LKA 521.

12. Trifft es zu, dass bei Feststellung der Tatverdächtigen beteiligte Polizeidienstkräfte die Schusswaffe gezogen haben? Wenn ja, aus welchem genauen Anlass, zu welchem konkreten Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 12.:

Nein.

Berlin, den 28. Juni 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport